



Ergänzungen für Lehrpersonen

Rechtsgrundlage

Für sämtliche Exkursionen, Lehrausgänge, Sprach- und Projektwochen gilt das Kantonale *Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufs- und Berufsmaturitätsschulen* (Disziplinarreglement) vom 05.03.2015. §14 und §15 regeln die Verantwortlichkeit und den Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen. In den §18 und §20 werden die Massnahmen bei Verstössen aufgeführt.

Gesetzliche Bestimmungen im Ausland

Die gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit Alkohol, Tabak und dem Aufenthalt in Gaststätten sind in vielen Ländern der EU viel restriktiver als in der Schweiz. In der Regel sind z.B. der Alkoholkonsum und in Deutschland sogar der Tabakkonsum erst ab 18 Jahren erlaubt. Ebenso ist es in vielen Ländern verboten, im öffentlichen Raum, auf Strassen und Plätzen Alkohol zu konsumieren. Zuwiderhandlungen werden oft streng geahndet und sind mit hohen Bussen verbunden.

Es ist wichtig, dies mit den Lernenden vor der Reise zu besprechen und die Regeln zu vereinbaren. Besondere Aufmerksamkeit ist Reisegruppen zu schenken, in denen sowohl minderjährige als auch Lernende über 18 Jahre teilnehmen. Dabei sollten die Lernenden über 18 Jahre zu einem rücksichts- und verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den jüngeren Kolleginnen und Kollegen angehalten werden.

Der **Vollzug der Besprechung der Regeln** mit den betroffenen Klassen und Reisegruppen **muss protokolliert** werden. Ebenso sind allenfalls vereinbarte Zusatzregelungen festzuhalten (z.B. erlaubter Alkoholkonsum im Rahmen der Schweizer Verkehrsgesetzgebung: Grössenordnung: max. 2 dl Wein oder 5 dl Bier pro Tag).

	England
Alkohol unter 16 Jahren	verboten
Alkohol 16 – 18 Jahren	verboten
Alkoholkonsum im öffentlichen Raum	verboten
Aufenthalt in Gaststätten, Diskotheken	unter 16 Jahre nur in Begleitung einer volljährigen Person
Tabak	Verkauf ab 18 Jahre

Es ist Sache der begleitenden Lehrpersonen, sich vor der Reise nochmals über die aktuelle Situation in England zu informieren.



Verantwortlichkeit

Die begleitenden Lehrpersonen sorgen für die Einhaltung der Regeln (Regelungen der BFS gemäss Absenzen- und Disziplinarreglement Kanton ZH, der Akzent Sprachbildung und der ortsansässigen Sprachschule). Die Lehrpersonen vermitteln bei Schwierigkeiten und Problemen vor Ort (z.B. Behörden, Sprachschule, Praktikumsort, Gastfamilie). Sie informieren umgehend die zuständige Abteilungsleitung und kontaktieren in Absprache mit dieser die Betriebe und Eltern. Ebenso organisieren sie in Absprache mit der Abteilungsleitung eine vorzeitige Rückreise, begleiten die Lernenden zum Arzt und sind stets Ansprechperson für die Lernenden. Sie begleiten die Lernenden bei Exkursionen der Sprachschule.

Versicherung

Die begleitenden Lehrpersonen schliessen selbst eine Annullationskostenversicherung ab und sind für eine ausreichende Haftpflichtversicherung besorgt.

Arbeitszeit

Die zeitliche Entschädigung beträgt 26 Lektionen pro Woche (abzüglich der regulären Unterrichtsverpflichtung gemäss Pensenplan).

Spesenvergütung

Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet (VVO §65).

Das Formular „Dienstreisen von Lehrpersonen im Ausland“ gibt Auskunft darüber, was vergütet wird.

Weiterbildung

Die Begleitperson kann einen Kurs als Weiterbildung besuchen. Hierzu ist vorgängig ein Schulungsantrag (F1.1-01) einzureichen.

Berufsfachschule Winterthur

Die Schulleitung